

Zwischen Behandlungsstuhl und Haftungsrecht

Was Sie über Patientenaufklärung wissen müssen

Mundspiegel, Sonde, Bohrer und die übrigen Dentalinstrumente liegen bereit. Der Patient sitzt entspannt auf dem Zahnarztstuhl und mit der Behandlung kann begonnen werden. Doch wurde auch an eine umfassende Aufklärung über den bevorstehenden zahnmedizinischen Eingriff gedacht?

Ohne ordnungsgemäße Aufklärung kann der Patient nicht wirksam in eine Behandlung einwilligen. Fehlt eine solche wirksame Einwilligung, stellt jeder zahnärztliche Eingriff aus strafrechtlicher Sicht grundsätzlich eine rechtswidrige Körperverletzung dar. Das Risiko zivilrechtlicher Schadensersatz- und/oder Schmerzensgeldansprüche ist dann hoch.

Die medizinische Aufklärung gewährleistet, dass Patienten über bevorstehende Maßnahmen entscheiden können, die ihre körperliche Integrität betreffen. Die Aufklärung dient dazu, dem Patienten ein zutreffendes Verständnis von Art, Umfang und möglichen Folgen der vorgesehenen Behandlung zu vermitteln. Dadurch soll er in die Lage versetzt werden, eigenverantwortlich und auf einer fundierten Informationsgrundlage darüber zu entschei-

den, ob er mit der konkreten Behandlung einverstanden ist.

Gemäß § 630e Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist der Patient über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Hierzu zählen insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie (§ 630e Absatz 1 Satz 2 BGB). Können mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen, muss der Patient im Rahmen der Aufklärung auch auf entsprechende Alternativen zur vorgeschlagenen Maßnahme hingewiesen werden (§ 630e Absatz 1 Satz 3 BGB).

Die Aufklärung muss mündlich durch den Behandelnden oder eine andere Person erfolgen, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt, also durch einen anderen Zahnarzt, nicht jedoch durch sonstiges Praxispersonal. Die Aufklärung muss so rechtzeitig vor der Behandlung erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann. Schließlich muss der Zahnarzt in einer für den Patienten sprachlich und inhaltlich verständlichen Weise aufklären, in der Regel also nicht in der Fachsprache. Schriftliche Unterlagen können das Aufklärungsgespräch ergänzen, jedoch keinesfalls ersetzen (§ 630e Absatz 2 BGB)!

§ 630e Absatz 3 BGB nennt einige Beispiele, die die Aufklärung ausnahmsweise ganz oder teilweise entbehrlich machen,

zum Beispiel wenn ein Notfall vorliegt, der sofortiges Handeln des Zahnarztes erfordert. Hiervon abgesehen ist eine Aufklärung dagegen unverzichtbar.

Der Adressat der Aufklärung ist der Patient selbst. Sollte dieser einwilligungsunfähig sein, hat der Zahnarzt seinen gesetzlichen Vertreter aufzuklären. Je nach Einzelfall, speziell nach seinen Verständnismöglichkeiten und seinem Entwicklungsstand, müssen die wesentlichen Umstände der bevorstehenden medizinischen Maßnahme zusätzlich gegenüber dem einwilligungsunfähigen Patienten erläutert werden.

Fehlt eine ordnungsgemäße Aufklärung, ist die Einwilligung allerdings unwirksam. Die Behandlung ist dann als rechtswidrige Körperverletzung zu qualifizieren, wodurch einerseits zivilrechtliche Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche begründet werden können. Der Zahnarzt trägt im Zivilprozess die Beweislast dafür, dass eine ordnungsgemäße Aufklärung erfolgt ist und der Patient in die entsprechende medizinische Maßnahme eingewilligt hat. Eine sorgfältige Dokumentation ist daher essenziell. Eine unvollständige oder unvollständige Aufklärung birgt andererseits erhebliche strafrechtliche Risiken für den Zahnarzt.

Wie wichtig eine ordnungsgemäße Aufklärung ist und was darunter genau zu verstehen ist, zeigen zwei aktuelle Beispiele aus der Rechtsprechung:

Fall 1

Das Oberlandesgericht (OLG) Dresden hat in seinem Urteil vom 17. Juni 2025 (Aktenzeichen 4 U 106/25) die Rechtssicherheit im Umgang mit Aufklärungspflichten gestärkt. In dem entschiedenen Fall klagte ein an Morbus Bechterew erkrankter Patient gegen seine behandelnden Ärzte auf Schmerzensgeld und Schadensersatz, weil er nach einer Medikamentenumstellung auf ein Biosimilar gesundheitliche Beschwerden erlitten hatte. Nach seiner Ansicht hätten ihn die Ärzte nicht ausreichend über die damit einhergehenden Risiken aufgeklärt. Das OLG stellte hingegen fest, dass der Kläger von seinen Ärzten unter Bezugnahme auf das Merkblatt der Deutschen Gesellschaft für

Rheumatologie mehrfach mündlich über die Wirkungen und Risiken informiert worden war. Dabei kann sich die Aufklärung in der Regel auf die in der Fachinformation für den Behandler sowie im Beipackzettel aufgeführten Nebenwirkungen beschränken. Eine mündliche Aufklärung hierüber ist Pflicht, ein bloßer Hinweis auf den Beipackzettel oder auf die Fachinformation reicht nicht aus. Das Urteil stellt außerdem klar, dass bei der Verwendung eines wirkstoffgleichen Medikaments eines bekannten Präparats keine erneute Aufklärung notwendig ist, solange sich das Risikoprofil nicht ändert.

Fall 2

Mit der Frage, wie groß der zeitliche Abstand zwischen erfolgter Aufklärung und erklärter Einwilligung in den medizinischen Eingriff sein darf, hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) im Urteil vom 20.12.2022 (Aktenzeichen VI ZR 375/21) beschäftigt. Seiner Entscheidung ging ein Urteil des OLG Bremen voraus.

In diesem Fall ging es um einen Patienten, der unmittelbar nach dem Ende des Aufklärungsgesprächs in die Operation für eine Nasen-Septum-Plastik einwilligte, welche einige Tage später auch durchgeführt wurde. Die während des Eingriffs aufgetretenen Komplikationen führten bei dem Patienten später zu Pflegegrad 2, der das Krankenhaus auf Schadensersatz und Schmerzensgeld verklagte. Die Klage wurde in erster Instanz durch das Landgericht Bremen abgewiesen, da seitens des Patienten kein Behandlungsfehler nachgewiesen worden war und der Eingriff aufgrund der erteilten Einwilligung gerechtfertigt gewesen sei.

Das OLG Bremen entschied hingegen in zweiter Instanz, dass eine Einwilligung, die unmittelbar nach dem Ende des Aufklärungsgesprächs erteilt wird, in der Regel unwirksam sei. Begründet wurde diese Sichtweise damit, dass der Patient keine Möglichkeit habe, den Gesprächsinhalt derart zu verarbeiten, dass eine wohlüberlegte Entscheidungsfindung gewährleistet sei.

Der BGH sah dies anders und führte in seinen Leitsätzen aus, dass § 630e Absatz 2 Satz 2 BGB keine vor der Einwilligung einzuhaltende „Sperrfrist“ vorsehe,

deren Nichteinhaltung zur Unwirksamkeit der Einwilligung führen würde. Die Vorschrift enthalte kein Erfordernis, wonach zwischen Aufklärung und Einwilligung ein bestimmter Zeitraum liegen müsse. Weiter stellte der BGH klar, dass es allein die Sache des Patienten sei, zu welchem konkreten Zeitpunkt nach ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Aufklärung er seine Einwilligung erteile oder versage. Sehe sich der Patient bereits nach dem Gespräch zu einer wohlüberlegten Entscheidung in der Lage, sei es sein gutes Recht, die Einwilligung zu erteilen. Wünsche er dagegen noch Bedenkzeit, so könne von dem Patienten grundsätzlich erwartet werden, dass er dies gegenüber seinem behandelnden Arzt zum Ausdruck bringt und von der Erteilung einer Einwilligung vorerst absieht.

Diese Entscheidung ist vor allem deshalb interessant, weil sich die Rechtsprechung zuvor lediglich mit der Frage beschäftigt hatte, wie viel Zeit zwischen der Aufklärung und dem medizinischen Eingriff liegen muss. Je nach Schwere des Eingriffs kann dabei eine Aufklärung am selben Tag ausreichen oder muss eine solche am Vortag oder sogar mit noch größerem Abstand zur medizinischen Maßnahme erfolgen.

Was bedeuten diese Entscheidungen für Zahnärzte?

Klären Sie Ihre Patienten mündlich auf! Hierbei können Sie sich an Fachinformationen und Herstellerangaben orientieren, ein bloßer Verweis auf den Beipackzettel genügt jedoch nicht. Dokumentieren Sie Ihre Aufklärung nachvollziehbar. Hierzu dienen beispielsweise vom Patienten unterzeichnete Aufklärungsbögen, diese ersetzen jedoch keinesfalls eine mündliche Aufklärung.

Ihr Patient darf und muss selbst entscheiden, ob er unmittelbar nach dem Aufklärungsgespräch in die Behandlung einwilligt, seine Einwilligung versagt oder ob er noch Bedenkzeit benötigt. Im letzten Fall müssen Sie Ihrem Patienten diese Möglichkeit geben.

Lorena Rathgeber
Syndikusrechtsanwältin